

Nr.	Tatbestand und Handlung	III B	III A	II
14	<b>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</b> Errichten, wesentliches Ändern	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V

(4856)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2007, S. 27

**59. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Twillmecke“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Bestwig-Ramsbeck/Twillmecke“ -**

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. 6. 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. 5. 2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. 6. 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. 5. 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

**Präambel**

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungen „Twillmecke“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gem. § 19a WHG etc.) sind in dieser Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen; auch bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung aufgrund ihres entscheidenden Gewichts grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Twillmecke“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.  
Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die Hochsauerlandwasser GmbH.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsgebiete (Zonen I).
- (3) Es erstreckt sich im Hochsauerlandkreis auf
  - die Gemeinde Bestwig, Gemarkung Ramsbeck, Flure 14 und 15 jeweils teilweise und
  - die Stadt Schmallenberg, Gemarkung Brabecke, Flure 1, 2 und 6 jeweils teilweise.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zonen I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg  
– Obere Wasserbehörde –  
59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises  
– Untere Wasserbehörde –  
59872 Meschede
3. Bürgermeister der Gemeinde Bestwig  
59909 Bestwig
4. Bürgermeister der Stadt Schmallenberg  
57392 Schmallenberg

## § 2

### Schutz in den Zonen III - I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab. Aufbauend auf den flächendeckenden Grundwasserschutz gliedert sich ein Wasserschutzgebiet in der Regel in die Schutzzonen III, II und I.
- (2) Die **Zone III** soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (3) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (4) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (5) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III und II gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

## § 3

### Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.  
Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B.  $N_{min}$ -Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

#### § 4

##### Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

#### § 5

##### Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigte haben darüber hinaus
  1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
  4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
  5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
  6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungendurch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.
- (4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte ist vorher zu hören; bei fachspezifischen Fragen sind ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt) zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bergbehörde. Die Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften namentlich zur Kenntnis.

#### § 6

##### Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

#### § 7

##### Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 4 und 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

### § 8

#### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG; §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

### § 9

#### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVotU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV -).

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 4 und 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

### § 11

#### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnberg, 29. 12. 2006

Az.: 54.01.04.01-958-625

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde

gez. Helmut Diegel  
Regierungspräsident

#### Anlage A

##### - Begriffsbestimmungen -

zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet der  
Wassergewinnungsanlagen „Twillmecke“

##### - Wasserschutzgebietsverordnung „Bestwig-Ramsbeck/Twillmecke“ -

Im Sinne dieser Verordnung sind

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g (5) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAWs).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

### **3. Wesentliches Ändern**

jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

### **4. Düngemittel**

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz - DüngeMG).

#### **4.1 Wirtschaftsdünger**

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

#### **4.2 Sekundärrohstoffdünger**

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 - 5 DüngeMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

### **4.2.1 Bioabfälle**

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 Bio-AbfV).

### **5. Intensivkulturen**

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

### **6. Intensivtierhaltungen**

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

### **7. Intensivbeweidung**

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

### **8. Pferche**

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

### **9. Dauergrünland**

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

### **10. Kahlhieb**

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

## **Anlage B**

zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das  
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Twillmecke“

- **Wasserschutzgebietsverordnung „Bestwig-Ramsbeck/Twillmecke“** -

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Fischwirtschaft
6. Forstwirtschaft
7. Weihnachtsbaumkulturen

8. Landwirtschaft und Gartenbau
9. Pflanzenschutzmittel
10. Verkehrsanlagen
11. Anlagen zum Güterumschlag, die nicht unter Nr. 12 geregelt sind
12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG
13. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe

### Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

**In der Schutzzone I sind gem. § 2 (4) der Verordnung auch alle unter Nrn. 1 - 13 aufgeführten Handlungen verboten.**

Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
- G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde
- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
<b>1</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>		
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V
1.2	<b>Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen</b>		
1.2.1	die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V
1.2.2	die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	G	V
<b>2</b>	<b>Bodeneingriffe</b>		
2.1	<b>Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW</b>		
2.1.1	oberhalb vom Grundwasser	G	V
2.1.2	im Grundwasser	V	V
2.2	<b>Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse</b> (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G	G
		ausgenommen: - Weidebrunnen - Ausschachtungen bei baugenehmigungsfreien bzw. baugenehmigten Vorhaben gemäß BauO NRW	ausgenommen: Weidebrunnen
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.			

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	G: Verwendung nach dem Stand der Technik mit Materialien, die den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwendung entsprechen	V
2.4	Sprengungen	G	V
3	<b>Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW</b>		
3.1	<b>Motorsportanlagen und Motorsport</b> Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb von Motorsportanlagen	V	V
3.2	<b>Campingplätze/Zeltlager</b>		
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V
3.2.2	Zelten und Lagern	-	V
3.3	<b>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</b> außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G	G
3.4	<b>Schießstätten außerhalb von Gebäuden</b>		
3.4.1	Errichten	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V
3.5	<b>Windkraftanlagen</b>		
3.5.1	Errichten	G	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G	G
3.6	<b>Gebäude und sonstige bauliche Anlagen,</b> die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind		
3.6.1	Errichten	G <u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für in der Schutzzone II bestehende Betriebe - Baulückenschließung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn das Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) aus der Schutzzone II herausgeleitet wird
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G <u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß § 30 BauGB	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
4	<b>Baustelleneinrichtung</b> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V
5	<b>Fischwirtschaft</b> Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
<b>6</b>	<b>Forstwirtschaft</b>		
6.1	<b>Wald</b>		
6.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	-	G: über 0,3 ha
6.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	-	V
6.2	<b>Nährstoffträger</b> Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden
6.3	<b>Pflanzenschutzmittel</b> Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G
<b>7</b>	<b>Weihnachtsbaumkulturen</b>		
7.1	<b>Anlegen und Erweitern</b>	G	G
7.2	<b>Entnahme von Ballen</b>	G	V
<b>8</b>	<b>Landwirtschaft und Gartenbau</b>		
8.1	<b>Dauergrünland</b> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V
8.2	<b>Gartenbaubetriebe</b>		
8.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	G	V
8.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G	G
8.3	<b>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist</b> Errichten, wesentliches Ändern	G	V
8.4	<b>Silagen/Silagemieten</b>		
8.4.1	Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Sillerverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Sillerverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
8.4.2	Fahrsilos Errichten, wesentliches Ändern	G	G
8.5	<b>Intensivkulturen</b> Neuanlegen, Erweitern	V	V
8.6	<b>Intensivtierhaltung</b> Errichten, wesentliches Ändern	V	V
8.7	<b>Intensivbeweidung</b>	V	V
8.8	<b>Pferche</b>	-	V
8.9	<b>Aufbringen von Sekundärrohstoffdünger</b>	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich  G: Bioabfälle pflanzlicher Herkunft, soweit es sich um kompostierbare Abfälle (EAK: 20 02 01) handelt sowie Biokomposte mit dem Rotlungsgrad 4 und höher	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II
8.10	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V
8.11	Aufbringen von Mineraldünger	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3
9	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen <b>Pflanzenschutzmitteln</b> aus der Luft (soweit nicht unter 6.3 geregelt)	V	V
10	<b>Verkehrsanlagen</b>		
10.1	Bau neuer Straßen und Wege	G	V G: Wirtschaftswege
10.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	G	G
10.3	<b>Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze</b>		
10.3.1	Errichten	G: für mehr als 10 Kfz	V G: bis zu 10 Kfz
10.3.2	wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
11	<b>Anlagen zum Güterumschlag</b> , die nicht unter Ziffer 12 geregelt sind Errichten, wesentliches Ändern	G	V
12	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG</b>		
12.1	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen bis zu 40.000 l unterirdisch bzw. 100.000 l oberirdisch <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l
12.2	Transport wassergefährdender Stoffe	-	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
13	<b>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</b> Errichten, wesentliches Ändern	V <u>ausgenommen:</u> das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V